



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 2006

Nummer 38
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	20. 12. 2006	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW)	620
2000 2005 20320 2035 223 282 7129 74 75 77 780 7815 7822 7831 792	12. 12. 2006	Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen	622
20320 2128 216 24 630 7126	21. 12. 2006	Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Bereinigung des Haushaltsrechts (Haushaltsbegleitgesetz 2007)	631
205	12. 12. 2006	Verordnung zur Änderung polizeilicher Rechtsverordnungen	631
77	15. 12. 2006	Änderung der Satzung für den Niersverband	629

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt Nr. 29, S. 472**.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

12

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen –
VSG NRW)**

Vom 20. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
– VSG NRW)**

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Observation, bei sicherheitsgefährdenden, geheimdienstlichen Tätigkeiten oder Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 von erheblicher Bedeutung auch mit besonderen, für Observationszwecke bestimmten technischen Mitteln; Observationen, die länger als einen Monat ununterbrochen andauern, bedürfen der Genehmigung durch den Leiter der Verfassungsschutzbehörde.“

b) Hinter Absatz 2 Nr. 10 wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:

„11. heimliches Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, wie insbesondere die verdeckte Teilnahme an seinen Kommunikationseinrichtungen bzw. die Suche nach ihnen, sowie der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel. Soweit solche Maßnahmen einen Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis darstellen bzw. in Art und Schwere diesem gleichkommen, ist dieser nur unter den Voraussetzungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz zulässig;“.

c) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 12.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen und den Personen, zu denen diese Informationen erfasst wurden, nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Benachrichtigung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Offenlegung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Benachrichtigung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheimgehalten werden müssen,
5. eine der unter 1–4 genannten Voraussetzungen auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegen wird.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In dem neuen Absatz 4 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „die Betroffenen“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Angaben „in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst.

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte über Beteiligte am Zahlungsverkehr und über Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 genannten Schutzgüter vorliegen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2. Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 wird die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“, die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ und die Wörter „drei Jahren“ durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „nach Maßgabe der Absätze 2, 4, 5, und 6“ durch die Angabe „nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, durch Befragung von nichtöffentlichen Stellen und mit den Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend. Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 5a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und

in zur Person geführten Dateien verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
 2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
 3. dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 erforderlich ist.“
- b) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) der Zugriff auf personenbezogene Daten in elektronischen Sachakten ist zu protokollieren. In elektronischen Sachakten gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nach Löschung der zur Person geführten Dateien nicht für Aufgaben nach § 3 Abs. 2 verwandt oder an andere Behörden übermittelt werden. Solche Daten dürfen nicht elektronisch recherchierbar sein.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „in Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten“ durch die Wörter „in zu ihrer Person geführten Dateien oder Akten“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „in Dateien“ durch die Wörter „in zur Person geführten Dateien“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte Daten in zur Person geführten Dateien zu berichtigen oder zu löschen sind. In zur Person geführten Dateien gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person erforderlich ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 werden die Wörter „in Akten“ durch die Wörter „in schriftlichen oder elektronischen Akten“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.“

9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Gemeinsame Dateien

Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, wenn besondere bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gerichte, Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf-

fentlichen Rechts unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über alle Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder dahingehende Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind. Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden sowie die Ausländerbehörden übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen und deren Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind; die übrigen in Satz 1 genannten Behörden, Einrichtungen und juristischen Personen können diese Übermittlungen vornehmen.“

11. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

In-Kraft-Treten, Evaluation

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und 5 a des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen treten am 1. Januar 2012 außer Kraft. Der § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen ist ab dem 1. Januar 2012 wieder in seiner bis zur Verkündung dieses Gesetzes geltenden – alten – Fassung gültig.

(2) Die Anwendung der durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen befristeten Vorschriften des Verfassungsschutzgesetzes ist zum 1. Januar 2011 unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit Landtag Nordrhein-Westfalen bestellt wird, zu evaluieren.“

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

(L. S.)
Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

2000
2005
20320
2035
223
282
7129
74
75
77
780
7815
7822
7831
792

Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen

Vom 12. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2000

Artikel 1

Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden, Unteren Landesbehörden und Einrichtungen des Landes

§ 1

(1) Die dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd übertragenen Aufgaben werden auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Regelung vorgehen. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd wird aufgelöst.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd wahrgenommene Aufgabe „Verwaltung des Sondervermögens Tierseuchenkasse“ auf die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen übertragen.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd wahrgenommenen Aufgaben

1. Obere Jagdbehörde
2. Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen.

(4) Soweit bestehende Vorschriften das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd als zuständige Behörde für die Wahrnehmung von Aufgaben und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmen, wird bis zur Anpassung der Vorschriften das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für die Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt.

§ 2

(1) Die dem Landesumweltamt übertragenen Aufgaben werden auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen. Das Landesumweltamt wird aufgelöst.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden folgende vom Landesumweltamt wahrgenommene Aufgaben

1. Vollzugsaufgaben nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz
 2. Vollzugsaufgaben gemäß § 39 Landesabfallgesetz
 3. Vollzugsaufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz
 4. Vollzugsaufgaben nach dem Gentechnikgesetz
 5. Berufsbildung nach der zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung
- auf die Bezirksregierung Düsseldorf übertragen.

§ 3

Die den Ämtern für Agrarordnung übertragenen Aufgaben werden auf die Bezirksregierungen übertragen, in deren Bezirk die jeweilige Behörde ihren Sitz hat, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen. Die Ämter für Agrarordnung werden aufgelöst.

§ 4

Die den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz übertragenen Aufgaben werden auf die Bezirksregierungen übertragen, in deren Bezirk die jeweilige Behörde ihren Sitz hat, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz werden aufgelöst.

§ 5

Die den Bergämtern übertragenen Aufgaben werden auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen. Die Bergämter werden aufgelöst.

§ 6

Die den Staatlichen Umweltämtern übertragenen Aufgaben werden auf die Bezirksregierungen übertragen, in deren Bezirk die jeweilige Behörde ihren Sitz hat, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen. Die Staatlichen Umweltämter werden aufgelöst.

§ 7

Die dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Ostwestfalen-Lippe übertragenen Aufgaben werden auf die Bezirksregierung Detmold übertragen, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Regelung vorgehen. Das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Ostwestfalen-Lippe wird aufgelöst.

§ 8

(1) Die der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten übertragenen Aufgaben werden auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen. Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten wird aufgelöst.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Aufgaben „Fischerei und Gewässerökologie“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Die Aufgaben „Waldökologie, Forsten und Jagd“ und „Projekte zur nachhaltigen Nutzung“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten werden auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen.

§ 9

Die der oberen Flurbereinigungsbehörde – Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster – übertragenen Aufgaben werden auf das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als obere Flurbereinigungsbehörde übertragen, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen. Die Abteilung 9 – obere Flurbereinigungsbehörde – der Bezirksregierung Münster wird aufgelöst.

§ 10

(1) Die den Bezirksregierungen übertragenen Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung werden auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen. Befugnisse der Landesregierung, durch Rechtsverordnung abweichende

Zuständigkeitsregelungen zu treffen, bleiben unberührt. Die Dezerne 50 der Bezirksregierungen werden aufgelöst. § 11 gilt entsprechend.

(2) Soweit bestehende Vorschriften die Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesen Bereichen bestimmen, wird bis zur Anpassung der Vorschriften das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für die Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt.

§ 11

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sind die Beschäftigten der durch die §§ 1 bis 9 aufgelösten Behörden und Einrichtungen auf die Behörden und Einrichtungen übergeleitet, denen ihre Aufgaben gemäß §§ 1 bis 9 übertragen werden. Spezielle Überleitungsregelungen gehen dieser Bestimmung vor. Beschäftigte, die von dieser Regelung nicht erfasst sind oder die nicht eindeutig einem Bereich zugeordnet sind, werden durch Einzelverfügung versetzt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Januar 2011 zu berichten.

7815

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Aufgaben der Flurbereinigung werden von den Bezirksregierungen insoweit als Flurbereinigungsbehörden wahrgenommen. Diese unterliegen der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde. Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Das Ministerium ist zugleich oberste Flurbereinigungsbehörde.“

77

Artikel 3

Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes

Das Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG –) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Landesumweltamt des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung Düsseldorf“.

74

Artikel 4

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „das Landesumweltamt und die Staatlichen Umweltämter“ ersetzt durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 6 werden das Komma nach dem Wort „Behörde“ gestrichen und die Wörter „dem Staatlichen Umweltamt und dem Landesumweltamt“ ersetzt durch die Wörter „und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“.
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesumweltamt“ ersetzt durch die Wörter „Die Bezirksregierung Düsseldorf“.
4. In § 40 werden die Wörter „oder mehrerer Staatlicher Umweltämter“ gestrichen.
5. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Landesumweltamt“ ersetzt durch die Wörter „vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Landesumweltamt“ ersetzt durch die Wörter „Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“.

2000

Artikel 5

Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV-Errichtungsgesetz –

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird als Landesoberbehörde nach § 6 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) errichtet. Sein Sitz wird durch Organisationserlass bestimmt.

§ 2

Fachaufgaben

(1) Das Landesamt nimmt landesweit bedeutsame Verbraucherschutz- und Umweltaufgaben, insbesondere im Rahmen der Fachbereiche Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft wahr. In beiden vorgenannten Bereichen nimmt das Landesamt wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium), der Dienststellen seines Geschäftsbereiches und, soweit erforderlich, die Beratung Träger öffentlicher Verwaltung und der Gerichte wahr.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesamt weitere Fachaufgaben zuweisen.

§ 3

Hoheitliche Aufgaben

(1) Das Landesamt nimmt im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung, nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgaben wahr. Die Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, dem Landesamt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben nach § 2 stehen.

§ 4

Organisation

Das Landesamt regelt in einem Organisationsplan die Einzelheiten seiner Organisation und legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben nach § 2 fest. Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Leitung des Landesamtes

Die Leitung des Landesamtes obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

§ 6

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Dieses übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Januar 2011 zu berichten.

2000

Artikel 6

Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

§ 1

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622) werden dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz folgende hoheitliche Aufgaben übertragen:

1. Bekanntgabe von Messstellen nach § 26 sowie von Sachverständigen nach § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 17 Abs. 3 des Landesbodenschutzgesetzes,
3. Bekanntgabe von Sachverständigen Stellen nach §§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 42a Abs. 1 und 3 des Landesabfallgesetzes,
4. Anerkennung von Organisationen nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe,
5. Prüfung der nach der Verpackungsverordnung vorgeschriebenen Konzepte, Dokumentationen und Bescheinigungen,
6. Prüfung eines eigenen Rücknahmesystems nach § 4 Batterieverordnung, Entgegennahme der Dokumentation eines gemeinsamen Rücknahmesystems der Hersteller, eines Vertreibers von Starterbatterien sowie eines Herstellers von in § 8 genannten Batterien nach § 10 Abs. 1 Batterieverordnung sowie Entgegennahme der Anzeige zur Erfolgskontrolle nach § 10 Abs. 2 Batterieverordnung,
7. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Fall des § 11 Nr. 17 Altfahrzeugverordnung.

Das Landesamt ist insoweit zuständige Behörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist dem Landtag bis zum 1. Januar 2011 zu berichten.

7129

Artikel 7

Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In seinem Dritten Teil gilt das Gesetz auch für die Regelungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, werden die Angaben „nach § 14“ gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Behörden

(1) Oberste Immissionsschutzbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium), obere Immissionsschutzbehörde die Bezirksregierung, untere Immissionsschutzbehörde ist der Kreis und die kreisfreie Stadt.

(2) Die Aufsicht über die untere Immissionsschutzbehörde führt die obere Immissionsschutzbehörde. Die oberste Aufsicht wird von der obersten Immissionsschutzbehörde geführt.

(3) Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und des Landes-Immissionsschutzgesetzes wird von den zuständigen Behörden als Sonderordnungsbehörden (§ 12 Ordnungsbehördengesetz) überwacht.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug der in Absatz 3 genannten Vorschriften zu bestimmen.

(5) In den Rechtsverordnungen nach §§ 4 und 5 können von Absatz 4 abweichende Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung dieser Verordnungen vorgesehen werden.

(6) Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Immissionsschutzbehörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Bezirken einheitlich zu regeln, kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Behörde bestimmen.“

4. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die für die Kontrolle der Einhaltung der verletzten Vorschrift zuständigen Behörden.“

282

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2006 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „I. Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ wird nach Nr. 12.18 neu eingefügt:

„13. Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)“.

2. Im Verzeichnis werden die Nummern 10.3.1 und 10.3.6 gestrichen.

3. Die Nummer 10.5.5 des Verzeichnisses wird wie folgt geändert:

„10.5.5

§ 47

Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen
zuständig: BezReg“.

4. Im Verzeichnis wird nach Nummer 12.18 Folgendes eingefügt:

„13. Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung

13.1

§ 3 Grundregel

Überwachung der Einhaltung

zuständig: soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt: OrdB

13.2

§ 7 Verbrennen im Freien

Überwachung der Einhaltung

zuständig: soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt: OrdB

13.3

§ 9 Schutz der Nachtruhe

Überwachung der Durchführung

zuständig: soweit die Betätigung nicht im Betrieb einer Anlage besteht: OrdB

13.4

§ 10 Benutzung von Tongeräten

Überwachung der Durchführung

zuständig: OrdB

13.5

§ 11 Abbrennen von Feuerwerken und Feuerwerkskörpern

Überwachung der Durchführung

zuständig: OrdB

13.6

§ 11a Laufenlassen von Motoren

Überwachung der Durchführung

zuständig: OrdB

13.7

§ 12 Halten von Tieren

Überwachung der Durchführung

zuständig: OrdB

13.8

Im Übrigen: BezReg“.

5. Im Verzeichnis wird in den Nummern 23.1.102 bis 23.1.107, 23.1.113 bis 23.1.115, 23.1.117 und 23.1.118, 23.1.120 bis 23.1.126 und 20.2.1 bis 20.2.4, jeweils die Zeile „zuständig“ wie folgt neu gefasst:
„zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf“.
6. Im Verzeichnis wird in den Nummern 30.1.31.8, 30.1.31.9.4, 30.1.48, 30.1.49, 31.4.3, 31.6.1 bis 31.6.3, 31.7.1 bis 31.7.2, 31.8.4, 31.8.5, 31.8.10, 31.8.11, 31.8.14, 31.8.16, 31.8.21.1 jeweils die Zeile „zuständig“ wie folgt neu gefasst:
„zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf“.
7. Im Verzeichnis wird in den Nummern 50.2.1, bis 50.2.3, 50.2.5, 50.2.6, 50.4.1 bis 50.4.4, 50.4.6, 50.4.11, 50.4.12, 51.2.1 bis 51.2.5, 51.3.1, 51.4.1 bis 51.5.1, 51.5.3 das Wort „LUA“ ersetzt durch die Wörter „Bezirksregierung Düsseldorf“.

792

Artikel 9

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 218), wird wie folgt geändert:

1.

- a) § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Wald und Holz“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

2. In § 57 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „der oberen Jagdbehörde“ ersetzt.

7822

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (FoVDV NRW) vom 10. Februar 2004 (GV. NRW. S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „3. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd für“ wird ersetzt durch die Angabe „3. der Landesbetrieb Wald und Holz für“.
- b) Die Angaben „4. die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten für“ und „5. die unteren Forstbehörden für“ werden gestrichen.
- c) Der letzte Spiegelstrich wird gestrichen.

2. In § 6 werden die Wörter „das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ ersetzt durch die Wörter „den Landesbetrieb Wald und Holz“.

2005

Artikel 11

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz „LOG NRW“ – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ gestrichen und die Wörter „das Landesumweltamt“ durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 werden gestrichen:
„die Ämter für Agrarordnung“,
„die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz“,
„die Bergämter“,
„die Staatlichen Umweltämter“.

20320

Artikel 12

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Besoldungsgruppe B 2 wird eingefügt:
„Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“.
- b) In Besoldungsgruppe B 5 werden
- aa) eingefügt:
„Präsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“,
- bb) gestrichen:
„Präsident der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ und „Präsident des Landesumweltamtes“.

2005

Artikel 13**Aufhebung der Verordnung über Sitz und Bezirk der Ämter für Agrarordnung**

Die Verordnung über Sitz und Bezirk der Ämter für Agrarordnung vom 1. Februar 1994 (GV. NRW. S. 55), geändert durch Artikel 14 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird aufgehoben.

2005

Artikel 14**Aufhebung der Verordnung über Sitz und Bezirk der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, der Staatlichen Umweltämter und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz**

Die Verordnung über Sitz und Bezirk der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, der Staatlichen Umweltämter und des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz vom 27. April 2004 (GV. NRW. S. 224) wird aufgehoben.

75

Artikel 15**Aufhebung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen**

Die Verordnung über Sitze und Bezirke der Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 747), geändert durch Artikel 134 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird aufgehoben.

2005

Artikel 16**Änderung der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden**

Die Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 15. April 2005 (GV. NRW. S. 374, ber. S. 609) wird wie folgt geändert:

In II. „Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ werden

1. gestrichen:

- Lfd. Nr. 2 „Ämter für Agrarordnung“,
- Lfd. Nr. 4 „Staatliche Ämter für Arbeitsschutz“,
- Lfd. Nr. 5 „Bergämter“,
- Lfd. Nr. 10 „Staatliche Umweltämter“,
- Lfd. Nr. 11 „Staatliches Amt für Umwelt und Arbeitsschutz“.

2. geändert:

- Lfd. Nr. 3 „Direktorinnen und Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde“ wird Lfd. Nr. 2,
- Lfd. Nr. 6 „Finanzämter“ wird Lfd. Nr. 3,
- Lfd. Nr. 7 „Kreispolizeibehörden“ wird Lfd. Nr. 4
- Lfd. Nr. 8 „Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise“ wird Lfd. Nr. 5,
- Lfd. Nr. 9 „Schulämter“ wird Lfd. Nr. 6,
- Lfd. Nr. 12 „Versorgungsämter“ wird Lfd. Nr. 7.

223

Artikel 17**Gesetz über die Auflösung des Landesinstituts für Schule / Qualitätsagentur und die Eingliederung der Aufgaben in das Ministerium für Schule und Weiterbildung und die Bezirksregierungen – LfS / QA-Auflösungsgesetz –****§ 1**

Das Landesinstitut für Schule / Qualitätsagentur wird zum 1. Januar 2007 aufgelöst.

§ 2

(1) Die dem Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur übertragenen Aufgaben im Bereich „Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS)“ gehen zum 1. Januar 2007 auf die Bezirksregierung Arnsberg, die Aufgaben im Bereich „Landesstelle für den Schulsport (ausgenommen Curriculumentwicklung, Qualitätssicherung)“ gehen auf die Bezirksregierung Düsseldorf über. Im Übrigen gehen die Aufgaben auf das Ministerium für Schule und Weiterbildung zum selben Zeitpunkt über.

(2) Die bisher für die Aufgabenerledigung in den nach Absatz 1 Satz 1 übergehenden Arbeitsbereichen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesinstituts für Schule/Qualitätsagentur gelten mit dessen Auflösung als zur jeweils zuständigen Bezirksregierung versetzt. Entsprechendes gilt für die im Arbeitsbereich „Projektbetreuung/Assistenz“ eingesetzten Beschäftigten, soweit diese mit ihren Verwaltungs- und Assistenzaufgaben den nach Absatz 1 Satz 1 übergehenden Arbeitsbereichen zugeordnet sind. Die übrigen Beschäftigten gelten mit Auflösung des Landesinstituts/Qualitätsagentur als zum Ministerium für Schule und Weiterbildung versetzt.

223

Artikel 18**Änderung der Zuständigkeitsverordnung Bezirksregierungen**

Die Verordnung über die Zuständigkeit von Bezirksregierungen für den Bereich anderer Bezirksregierungen in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Bezirksregierungen – ZustVOBR) vom 14. Februar 1999 (GV. NRW. S. 60) wird wie folgt geändert:

Die Anlage gemäß § 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach der Nummer 1.4 wird folgende Nummer 1.5 angefügt:

Spalte „Aufgabe“:

„Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS)“

Spalte „Zuständigkeit“:

„für das Land Nordrhein-Westfalen“.

2. Nach Nummer 3.7 wird folgende Nummer 3.8 angefügt:

Spalte „Aufgabe“:

„Landesstelle für den Schulsport (ausgenommen Curriculumentwicklung, Qualitätssicherung)“

Spalte „Zuständigkeit“:

„für das Land Nordrhein-Westfalen“.

780

Artikel 19**Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

Das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird bei Buchstabe l der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Buchstabe m angefügt:

„m) die Tierseuchenkasse als Sondervermögen nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu verwalten.“

7831

Artikel 20 **Änderung des Ausführungsgesetzes** **zum Tierseuchengesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III. (§ 9 bis § 14) erhält folgende Fassung:

„III. **Tierseuchenkasse**

§ 9

(1) Die Tierseuchenkasse ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster. Es wird unter der Bezeichnung „Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Tierseuchenkasse“ (Tierseuchenkasse) verwaltet. Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Tierseuchenkasse erhebt nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Tierbesitzern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Ferner erhebt sie den Eigenanteil der Tierhalter an den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem oder tot geborenem Vieh gemäß § 10 Abs. 3. Die Beiträge und die Entgelte werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und erhoben.

§ 10

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für die Tierverluste nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes.

(2) Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausbezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem Landeshaushalt zu erstatten.

(3) Der Tierseuchenkasse obliegt ferner die Erhebung des Eigenanteils der Tierhalter an den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem oder tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes gemäß § 6 Abs. 7 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen und finanzielle Unterstützungen gewähren für

1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,
2. die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,
4. Impfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,

5. Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen, die das Risiko von Seucheneinschleppungen und -ausbrüchen minimieren,
6. die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten,
7. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorsorge, der Bekämpfung und der Nachsorge im Zusammenhang mit Tierseuchen dienen und
8. Ausgaben, für die nach der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 (ABl. L 55 S. 12) zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und die Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L 55 S. 12) eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird.

§ 12

Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat Einzelheiten über die Höhe, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung und Auszahlung von Entschädigungen, die Gewährung von Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen sowie die Höhe, die Ansammlung und die Verwaltung von Rücklagen zu bestimmen.

§ 13

(1) Bei der Tierseuchenkasse wird für die Dauer von vier Jahren ein Verwaltungsrat gebildet (Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse). Er beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse, insbesondere über die Verwaltung des Vermögens sowie über Leistungen gemäß § 11 dieses Gesetzes.

(2) Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse besteht aus:

1. drei Vertretern der Landwirtschaftskammer, von denen zwei Personen Tierhalter sowie eine Person Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,
2. je drei durch das jeweils zuständige Organ des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V. sowie des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. gewählten Vertretern.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stellvertretung. Die Stellvertretung muss die gleichen Voraussetzungen des jeweils von ihr vertretenen Mitglieds erfüllen. Fällt ein Mitglied oder eine Stellvertretung des Verwaltungsrates aus, kann ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertretung bestimmt werden.

(4) In den Verwaltungsrat entsendet das Ministerium ein Mitglied aus seinem Hause sowie zwei Mitglieder des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Diese nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Verwaltungsrat wählt bei seinem ersten Zusammentreffen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einzelheiten über den Verfahrensablauf im Verwaltungsrat regelt dieser durch Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat bestellt für die Dauer von vier Jahren einen Geschäftsführer der Tierseuchenkasse. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(7) Der Vorsitzende ist vom Geschäftsführer über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates weitere Personen zur Beratung beiziehen.

(8) Der Verwaltungsrat kann sich über die Geschäftsführung über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung unterrichten lassen; er hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 14

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Tierseuchenkasse gelten die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung für Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Die Beilage zum Haushaltsplan der Landwirtschaftskammer über das Sondervermögen Tierseuchenkasse bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Die Tierseuchenkasse hat aus ihren Einnahmen Rücklagen in angemessenem Umfang zu bilden.

§ 14 a

(1) Die Einnahmen der Tierseuchenkasse bestehen aus

1. den Beiträgen der Tierbesitzer, den Gebühren und anderen Entgelten,
2. dem Ertrag der angelegten Mittel und Rücklagen,
3. den Erstattungen durch das Land nach § 10 Abs. 2,
4. den Einnahmen aus EG rechtlich kofinanzierten Maßnahmen gemäß § 11 Nr. 8.

(2) Aus den Beiträgen für eine Tierart dürfen nur Ausgaben für die Tiere dieser Tierart gedeckt werden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die erstattet werden oder Verwaltungskosten betreffen.

§ 14 b

(1) Von den Tierbesitzern werden zur Deckung des Aufwandes der Tierseuchenkasse jährlich Beiträge erhoben. Beiträge sind für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Gehgewild und Bienenvölker zu erheben. Für andere Tierarten, insbesondere Süßwasserfische, werden Beiträge erhoben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 12 vorgesehen ist.

(2) Die Beitragssätze, der Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Beitragsschuld werden in einer Rechtsverordnung nach § 12 festgelegt.

(3) Die Höhe der Beitragssätze wird aus dem voraussichtlichen Gesamtaufwand für die einzelne Tierart einschließlich der anteilmäßigen Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Rücklagen und aus der Zahl der Tiere jeder Art errechnet.

(4) Beitragsmaßstab ist der Bestand an Tieren und Bienenvölkern an einem durch Rechtsverordnung nach § 12 zu bestimmenden Stichtag. Die Rechtsverordnung nach § 12 kann hiervon für diejenigen Fälle Abweichendes regeln, soweit sich bei einem Tierbesitzer der Bestand an Tieren einer Tierart nach dem Stichtag innerhalb des Erhebungszeitraumes um mindestens 10 vom Hundert ändert oder die Haltung von einer am Stichtag nicht gehaltenen Tierart aufgenommen wird. Für Süßwasserfische kann durch Rechtsverordnung nach § 12 bestimmt werden, was als Bestand an Tieren gilt.

(5) Für Viehhändler kann abweichend von Absatz 4 durch Rechtsverordnung nach § 12 ein besonderer Beitragsmaßstab auf der Grundlage der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere festgesetzt werden. Außerdem kann bei landwirtschaftlichen Betriebsformen mit innerhalb des Erhebungszeitraumes regelmäßig wechselnden Tierbestandszahlen durch Rechtsverordnung nach § 12 an Stelle der Stichtagserhebung als Beitragsmaßstab eine durchschnittliche Bestandsberechnung festgesetzt werden.

§ 14 c

(1) Die Tierbesitzer sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse oder den von ihr beauftragten Personen jährlich sowie darüber hinaus auf deren Aufforderung die zur Feststellung der Beitragsschuld erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(2) Der Tierbesitzer ist für den rechtzeitigen Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 bei der Tierseuchenkasse verantwortlich.“

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27 a

Die zuständigen Behörden oder die von diesen beauftragten Stellen übermitteln Daten, die nach den Vorschriften der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen erhoben worden sind, an die Tierseuchenkasse zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen sowie der Gewährung von Beihilfen und Entschädigungen. Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 kann durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“

780

Artikel 21

Gesetz zur Regelung personalrechtlicher und vermögensrechtlicher Folgen der Verlagerung des Sondervermögens Tierseuchenkasse auf die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

§ 1

Personalübergang

(1) Beim Übergang des Sondervermögens Tierseuchenkasse auf die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen finden für die Beamtinnen und Beamten beim Sondervermögen Tierseuchenkasse die Vorschriften der §§ 128 Abs. 1, 129 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes Anwendung.

(2) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sondervermögens Tierseuchenkasse gilt Absatz 1 entsprechend. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen tritt in die Beschäftigungsverhältnisse der aufgenommenen Beschäftigten ein. Für die Beschäftigungsverhältnisse gelten insgesamt die bisherigen Arbeitsbedingungen einschließlich der Vereinbarung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter. Die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz finden Anwendung. Betriebsbedingte Entlassungen aus Anlass der Verwaltungsmodernisierung und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung sind ausgeschlossen, soweit es nicht um die Korrektur zur tarifgemäßen Eingruppierung geht.

§ 2

Vermögensübergang

Das Sondervermögen Tierseuchenkasse geht als Sondervermögen unentgeltlich auf die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über.

2035

Artikel 22

Gesetz über personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen für Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen

Einzigster Paragraph

Der jeweilige Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter des jeweiligen Personalsrats der Behörden, die ganz oder teilweise in die Bezirksregierungen oder in das Ministerium für Schule und Weiterbildung eingegliedert werden, ist berechtigt, für die laufende Wahlperiode an allen Sitzungen des bei der jeweiligen Bezirksregierung oder dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gebildeten Personalsrats, in die/das die Behörde ganz oder teilweise eingegliedert wird, beratend teilzunehmen.

Artikel 23**Übergangsregelung zum Kommunalwahlgesetz**

Für die Beamten und Angestellten, die nach Artikel 1 mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf eine staatliche Behörde übergeleitet sind, welche die allgemeine Aufsicht oder die Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände führt, und die einer im Jahr 2004 gewählten Vertretung einer von dieser Behörde beaufsichtigten Gemeinde oder eines von ihr beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören, findet § 13 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung, sofern sie nicht unmittelbar Aufgaben der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände wahrnehmen. Dies gilt auch für Bewerber und Ersatzbewerber, die nach Maßgabe des § 45 des Kommunalwahlgesetzes bis zum Ende der laufenden Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Vertreter treten.

Artikel 24**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Für den Innenminister
die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

77

**Änderung
der Satzung für den Niersverband
Vom 15. Dezember 2006**

Die Verbandsversammlung des Niersverbandes hat aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11 und 14 Abs. 1 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 145 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), am 14. Dezember 2006 beschlossen, die Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, ber. S. 1070), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 26. Januar 2006 [Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 90)], wie folgt zu ändern:

- I.1 In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Niersverbandssatzung wird Buchstabe b insgesamt wie folgt neu eingefügt:

„b) Behandlung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser aus Mischkanalisationen in Niederschlagswasserbehandlungsanlagen sowie Rückhaltung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser aus Mischkanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken.“
- I.2 Die bisherigen Buchstaben b bis f werden Buchstaben c bis g.
- II. Dem § 4 Abs. 1 Niersverbandssatzung wird der folgende Unterabsatz 3 neu angefügt:

„Sofern das Abwasser aus mischkanalisierten Gebieten in dazu bestimmten Sonderbauwerken zurückzuhalten ist, haben die Mitglieder dem Verband dieses Abwasser an Stellen zur Rückhaltung zu übergeben, an denen der Verband ein Rückhaltetvolumen für diese Mitglieder zweckmäßigerweise vorhält (Übergabepunkt III). Wenn die Sonderbauwerke im örtlichen Zusammenhang mit Anlagen nach Unterabsatz 1 oder 2 errichtet sind, fällt der Übergabepunkt III mit den Übergabepunkten I bzw. II zusammen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Unterabsatzes 2 entsprechend.“
- III. In § 5 Abs. 5 Niersverbandssatzung wird der Text „§ 23 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 5“.
- IV.1 In § 23 Niersverbandssatzung tritt der bisherige Absatz 5 an die Stelle des bisherigen Absatzes 2. Der bisherige Absatz 2 entfällt ersatzlos. Im neuen Absatz 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Sonderaufwendungen“ der bisherige Text „(Absatz 7)“ geändert in „(Absatz 5)“ und in Satz 2 nach den Wörtern „den Bestimmungen des Absatzes“ die Zahl „6“ ersetzt durch die Nummer „3“.
- IV.2 Im neuen Absatz 2 des § 23 wird Unterabsatz b wie folgt neu gefaßt:

„b) Die Abwassermenge des gewerblichen Mitglieds errechnet sich nach der bezogenen zuzüglich der aus Eigenversorgungsanlagen geförderten Frischwassermenge und/oder des auf sonstige Weise zusätzlich erzeugten Abwassers, einschließlich gesammelten Niederschlagswassers, sofern die Abwassermenge nicht durch Messungen festgestellt wird.“
- IV.3 Der Satz 2 des Unterabsatzes d des neuen § 23 Abs. 2 wird zum neuen Unterabsatz e des § 23 Abs. 2, der wie folgt neu gefaßt wird:

„e) Soweit Gemeinden anderes Abwasser bzw. andere Stoffe als kommunales Abwasser zugeben bzw. anliefern, so werden diese in Anwendung der Regeln für gewerbliches Abwasser veranlagt.“
- IV.4 Der bisherige Absatz 6 des § 23 Niersverbandssatzung tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 3. Der bisherige Absatz 3 entfällt. Der bisherige Absatz 7 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 5. Der bisher als Unterabsatz geführte Satz 2 im bisherigen Absatz 7 wird Satz 2 des neuen § 23 Abs. 5.
- V. Nach § 23 Niersverbandssatzung wird der folgende § 23a neu eingefügt:

„§ 23 a

**Beiträge für die Behandlung von mit
Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser
aus Mischkanalisationen in Niederschlags-
wasserbehandlungsanlagen
sowie für die Rückhaltung von mit Niederschlags-
wasser vermischtem Schmutzwasser aus
Mischkanalisationen in dazu bestimmten
Sonderbauwerken
(§ 54 Abs. 1 LWG)**

(1) Der Beitrag für die Behandlung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser aus Mischkanalisationen in Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (NWBA) deckt die diesbezüglichen Aufwendungen des Niersverbandes einschließlich der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser. Die Aufwendungen verteilen sich nach den reduzierten Abflußflächen (A_{red}) der mischkanalisierten Entwässerungsgebiete auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Niersverbandsgesetz. Sie bemessen sich nach den Festlegungen im Wirtschaftsplan.

Die der Mischkanalisation zugeordneten Entwässerungsflächen (A_{red} -Flächen) der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Niersverbandsgesetz – im Folgenden als gewerblich bezeichnet – werden zum Stichtag 30. Juni des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres im Einzelnen erfaßt. Hierbei ist in der Regel von einem Abflußbeiwert von 0,85 auszugehen; falls der überbaute Anteil mehr als 85 % oder weniger als 65 % der Gesamtfläche eines gewerblichen Betriebsgrundstücks ausmacht, wird der Abflußbeiwert als gewogenes Mittel auf der Grundlage folgender Daten errechnet:

Überbaute Fläche
spezifischer Beiwert 1,0

Straßen, Wege, Plätze
spezifischer Beiwert 0,85

Übrige Fläche innerhalb des Betriebsgrundstücks
spezifischer Beiwert 0,1.

Flächen, von denen Niederschlagswasser versickert wird, sowie die Versickerungsflächen selbst werden mit einem spezifischen Beiwert von Null bewertet. Die Größe und Nutzungsart der jeweiligen Flächen sind auf Verlangen des Verbandes durch das Mitglied nachzuweisen.

(2) Der Beitrag für die Rückhaltung von mit Niederschlagswasser vermischtem Schmutzwasser aus Mischkanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken deckt die diesbezüglichen Aufwendungen des Niersverbandes, die sich nach den Festlegungen im Wirtschaftsplan bemessen. Die Aufwendungen verteilen sich auf die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niersverbandsgesetz entsprechend dem Verhältnis des verbandlichen Rückhaltevolumens in dem jeweiligen zum Verband gehörenden Gemeindegebiet zu dem verbandlichen Rückhaltevolumen im Verbandsgebiet insgesamt. Die einzelnen Rückhaltevolumina der Sonderbauwerke werden jeweils entsprechend ihrer Größe gewichtet.

- VI. § 24 Niersverbandssatzung wird insgesamt wie folgt neu gefaßt:

„§ 24**Nachlaufende Beiträge**

(Zu § 25 Abs. 4 Niersverbandsgesetz)

(1) Ausgeschiedene und eingeschränkt teilnehmende Mitglieder des Verbandes in der Beitragsgruppe „Abwasserbeseitigung und Entsorgung der dabei anfallenden Rückstände“ werden wegen der Aufwendungen des Verbandes im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz Niersverbandsgesetz zu nachlaufenden Beiträgen veranlagt. Nachlaufende Beiträge werden nur festgesetzt, wenn die ausgeschiedenen oder eingeschränkt teilnehmenden Mitglieder in den letzten fünf Veranlagungsjahren vor dem Jahr des Ausscheidens bzw. der eingeschränkten Teilnahme (Auslösejahr) in der vor-

genannten Beitragsgruppe jeweils den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 2 erreicht haben und die nachlaufenden Beiträge ihrerseits einen Mindestbeitrag in Höhe von 5.000 Euro erreichen.

(2) Als ausgeschieden oder eingeschränkt teilnehmend gelten diejenigen Mitglieder, deren Wertzahlen in der vorgenannten Beitragsgruppe im Auslösejahr im Verhältnis zum arithmetischen Mittel dieser Wertzahlen in den drei Vorjahren um mehr als 40 v. H. zurückgegangen sind. Dies gilt jedoch nicht, sofern der Rückgang der Wertzahlen des betroffenen Mitgliedes allein darauf zurückzuführen ist, dass dessen Abwasserbeiwert erstmals aufgrund spezifischer Untersuchungen ermittelt worden ist.

(3) Der nachlaufende Beitrag steigt mit dem Rückgang der Wertzahlen des betroffenen Mitgliedes nach Absatz 2 linear von Null bis zu dem Höchstwert für ausgeschiedene Mitglieder an. Der Höchstwert entspricht dem nicht vermeidbaren Anteil der durch das jeweilige Mitglied verursachten Aufwendungen und bemißt sich nach dem 0,6-fachen des arithmetischen Mittels der Wertzahlen der drei dem Auslösejahr vorhergehenden Jahre.

(4) Der nachlaufende Beitrag, der auf der Basis der Verhältnisse des Auslösejahres als grundsätzlich gleich bleibender Betrag fünf Jahre lang festgesetzt wird, reduziert sich für Veranlagungsjahre, in denen die Wertzahlen des betroffenen Mitgliedes in der vorgenannten Beitragsgruppe dessen diesbezügliche Wertzahlen im Auslösejahr übersteigen. Bei einem weiteren Rückgang der Wertzahlen nach Absatz 2 in den dem Auslösejahr folgenden Veranlagungsjahren wird ein nachlaufender Beitrag unter Außerachtlassung derjenigen Vorjahre, die bereits einmal zur Auslösung eines nachlaufenden Beitrags herangezogen worden sind, wiederum als grundsätzlich gleich bleibender Betrag fünf Jahre lang festgesetzt. Einzelheiten hierzu sind in den Veranlagungsregeln des Niersverbandes zu regeln.

(5) Auf den nachlaufenden Beitrag wird der Beitrag angerechnet, der von einem anderen Mitglied des Verbandes in der Beitragsgruppe „Abwasserbeseitigung und Entsorgung der dabei anfallenden Rückstände“ auf Grundlage derjenigen Wertzahlen erhoben wird, die das andere Mitglied nach dem Ausscheiden bzw. der eingeschränkten Teilnahme auf demselben Grundstück wie das ausgeschiedene bzw. eingeschränkt teilnehmende Mitglied verursacht hat. Die Anrechnung erfolgt in jedem Jahr des 5-Jahreszeitraums gemäß Absatz 4, in dem ein entsprechender Beitrag von dem anderen Mitglied erhoben wird.“

- VII. In § 26 Abs. 1 Satz 2 Niersverbandssatzung wird der Text „§ 23 Abs. 7“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 5“.
- VIII. Die Inhaltsübersicht der Niersverbandssatzung wird um die Überschrift des neu eingefügten § 23a ergänzt und entsprechend der neuen Überschrift zu § 24 angepaßt.
- IX. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Niersverbandsgesetzes kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-

schutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2006, Aktenzeichen IV – 5.6.03, gemäß § 11 Abs. 2 Niersverbandsgesetz genehmigte Änderung der Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 Niersverbandsgesetz werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Niersverbandsgesetz bekannt gemacht.

Viersen, den 15. Dezember 2006

Niersverband
Der Vorstand
Prof. Dr.-Ing. E. h. M e l s a

– GV. NRW. 2006 S. 629

205

Verordnung zur Änderung polizeilicher Rechtsverordnungen Vom 12. Dezember 2006

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 i.V.m. Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), geändert durch Artikel 33 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) sowie aufgrund des § 27 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei

Die Verordnung über den Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei vom 19. August 2002 (GV. NRW. S. 388), geändert durch Artikel 34 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „des Präsidiums“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) nach der Angabe „31. März 1953 (GV. NRW. S. 227/SGV. NRW. 205)“ wird folgende Ergänzung eingefügt:
„sowie des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser vom 26. April 2005 (GV. NRW. S. 629)“.
 - b) Die Wörter „des Präsidiums“ werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Präsidiums der Wasserschutzpolizei zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung über die Zuständigkeit des Präsidiums der Wasserschutzpolizei zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vom 14. November 2002 (GV. NRW. S. 562), geändert durch Artikel 35 des Fünften Befristungsgesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „des Präsidiums“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Das Präsidium der“ durch das Wort „Die“, das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Das Präsidium der“ durch das Wort „Die“ und das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ ersetzt.
4. § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Präsidiums“ gestrichen.
5. In § 1 Abs. 5 werden die Wörter „Das Präsidium der“ durch das Wort „Die“, das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PolDÜV NW)

Die Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PolDÜV NW) vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung in der Überschrift lautet: „PolDÜV NRW“.
2. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „Das Präsidium der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
3. § 2a erhält folgende Fassung:

„Die Polizeipräsidien Münster, Düsseldorf und Köln übermitteln autobahnpolizeiliche Daten unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen an die ihnen jeweils benachbarten Polizeibehörden in den in § 1 Abs. 2 genannten Polizeiregionen sowie an die für autobahnpolizeiliche Aufgaben zuständigen Kontaktstellen im Königreich der Niederlande. Das Polizeipräsidium Köln übermittelt darüber hinaus autobahnpolizeiliche Daten an den Gendarmeriedistrikt Eupen.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2006

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2006 S. 631

20320
2128
216
24
630
7126

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze und zur Bereinigung des Haushaltsrechts (Haushaltsbegleitgesetz 2007) Vom 21. Dezember 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20320

Artikel I Landesbesoldungsgesetz

Die Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen – zu § 2 Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In dem Abschnitt Besoldungsordnung A, Unterabschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Angabe „Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer (so weit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 16)“ die Angabe „Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ eingefügt.
2. In dem Abschnitt Besoldungsordnung B, Unterabschnitt B 2, Untergliederung Abteilungsdirektor wird der zweite Spiegelstrich und die Angabe „als der ständige Vertreter des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
3. In dem Abschnitt Besoldungsordnung B, Unterabschnitt B 2 wird nach der Angabe „Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 bis zu 300 000 Einwohnern –“ die Angabe „Vizepräsident als ständiger Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ angefügt.
4. In dem Abschnitt Besoldungsordnung B, Unterabschnitt B 4 wird die Angabe „Direktor der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
5. In dem Abschnitt Besoldungsordnung B, Unterabschnitt B 4 wird nach der Angabe „Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern –“ die Angabe „Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ eingefügt.
6. In dem Abschnitt Besoldungsordnung B, Unterabschnitt B 7 wird die Angabe „Ministerialdirigent – als Leiter des Arbeitsstabes „Aufgabenkritik“ –“ durch die Angabe „Ministerialdirigent – als Leiter des Arbeitsstabes „Neue Steuerungsinstrumente beim Finanzministerium“ –“ ersetzt.
7. In dem Abschnitt Künftig wegfallende Ämter, Unterabschnitt B 2 wird vor der Angabe „Kanzler – der Fachhochschule Köln –“ die Angabe „Abteilungsleiter als ständiger Vertreter des Leiters der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ eingefügt.

2128

Artikel 2 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 19 Abs. 1 Satz 3 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

216

Artikel 3 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

In § 18b des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2007“ ersetzt.

630

Artikel 4 Landeshaushaltsordnung

Dem § 17a Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW.

S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein automatisierter Abruf der beim Landesamt für Besoldung und Versorgung gespeicherten Bezugsdaten sowie deren Weiterverarbeitung sind – soweit erforderlich – zu Zwecken der ab 1. Januar 2006 eingeführten Personalausgabenbudgetierung zulässig. Die Bezugsdaten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Diese Regelung gilt entsprechend für die Hochschulen und das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen.“

24

Artikel 5 Fünftes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LaufG) vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:

a) In § 4 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 stellt das Land den Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen im Jahr 2007 Finanzmittel in Höhe von 56,2 Mio. € zur Verfügung. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“

b) § 4 Abs. 2 wird Absatz 3.

c) Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 570) wird aufgehoben.

7126

Artikel 6 Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW – SpielbG NW)

a) § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW – SpielbG NW) vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 232), erhält folgende Fassung:

„Zweck der Stiftung ist die Verwendung der nach § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Stiftung zu fließenden Mittel, der nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem Aufkommen der Oddset-Wetten zufließenden Mittel sowie weiterer Mittel von Seiten privater Dritter.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

7126

Artikel 7 Sportwettengesetz

§ 4 Abs. 2 des Sportwettengesetzes vom 3. Mai 1955 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), erhält folgende Fassung:

„(2) Der nach Abzug der Kosten verbleibende Betrag ist ausschließlich für sportliche und kulturelle Zwecke, für Zwecke des Umweltschutzes und der Entwicklungs- zusammenarbeit, für Zwecke der Jugendhilfe und für Zwecke der Wohlfahrtspflege nach § 10 Abs. 2 Spiel-

bankgesetz NW sowie für Hilfeeinrichtungen für Spielsüchtige zu verwenden.“

Artikel 8
In-Kraft-Treten

Der Artikel 1 Nr. 1 bis 5 sowie 7 tritt am 1. April 2007, die sonstigen Vorschriften treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Für den Finanzminister
die
Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359